

Organisationsregelung zur Zusammenlegung der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordbaden, Nord-Württemberg, Südbaden und Südwürttemberg zu einer Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004

Aufgrund von Art. I Nr. 53 (§ 77 Abs. 1 und 2 SGB V) in Verbindung mit Artikel 35 § 1 GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) und in Verbindung mit § 79 a Abs. 1 SGB V wird geregelt:

§ 1 Zusammenlegung

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden, die Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg, die Kassenärztliche Vereinigung Südbaden und die Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 zur Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zusammengelegt.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen in die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Kassenärztlichen Vereinigungen ein.

(2) Mit der Rechtsnachfolge gehen alle Rechtsbeziehungen mit Dritten, auf die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg über. Dies gilt insbesondere für Verträge und Vereinbarungen mit Trägern der Sozialversicherung.

(3) Bestehende Verträge, Vereinbarungen und sonstiges autonomes Recht sind unverzüglich, bis spätestens 31. Dezember 2005, entsprechend anzupassen.

§ 3 Sitz und Organisationsstruktur

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg rechtlich unselbständige Untergliederungen gem. § 81 Abs. 2 SGB V (Verwaltungs- und Abrechnungsstellen) in

- Freiburg
- Karlsruhe
- Reutlingen und
- Stuttgart,

deren örtliche Zuständigkeit sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk erstreckt.

(3) Die von den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordbaden und Südbaden eingerichteten Bezirksstellen bleiben solange bestehen, bis die Vertreterversammlung der KV BW hierüber, im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine neue Organisationsstruktur, etwas Abweichendes bestimmt hat.

§ 4 Vorstand

Gem. Art. 35 § 3 Satz 3 GMG besteht der Vorstand in der ersten Wahlperiode aus fünf Mitgliedern, wobei angestrebt werden soll, dass jeder Regierungsbezirk im Vorstand mit einem Sitz vertreten ist. Ferner soll angestrebt werden, dass Hausärzte und Fachärzte im Vorstand angemessen repräsentiert sind.

Im Übrigen soll der Geschäftsbereich „Organisations- und Personalentwicklung sowie Haushalts- und Finanzwesen“ im Vorstand berücksichtigt werden.

§ 5 Personal

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg übernimmt die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der in § 1 genannten Kassenärztlichen Vereinigungen nach Maßgabe des § 613 a BGB.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg tritt insoweit in die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2004 bestehenden Arbeits- und Auszubildendenverhältnissen ein.

(2) Abs. 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 6 Abnahme der Jahresrechnung 2004

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ist berechtigt, im Jahre 2005 nach Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen für die bisherigen Kassenärztlichen Vereinigungen in Baden-Württemberg für das Rechnungsjahr 2004 über die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des jeweiligen Vorstandes der bisherigen Kassenärztlichen Vereinigungen in Baden-Württemberg gemäß § 7 Ziff. 7 lit. h) der Satzung Beschluss zu fassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung sowie die vorläufige Satzung und die vorläufige Wahlordnung in der Anlage dieser Organisationsregelung, treten mit Ausnahme der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den Wahlen bereits im Jahr 2004 anzuwenden sind, am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bernhard Bauer
Ministerialdirektor